

## Kirchgemeindeordnung

-Auszug-

### § 21 Zusammensetzung des Kirchgemeinderates

(1) Der Kirchgemeinderat besteht aus:

1. den Kirchenältesten,
2. den im Dienst der Kirche stehenden Inhabern einer Pfarrstelle und denjenigen, die die Verwaltung einer Pfarrstelle wahrnehmen.

(2) Ist Ehegatten gemeinsam eine Pfarrstelle übertragen worden, so gehört nur ein Ehegatte dem Kirchgemeinderat an; der andere Ehegatte nimmt an den Sitzungen des Kirchgemeinderates beratend teil. Näheres bestimmt der Landessuperintendent.

(3) Während der Ausbildungsphase in der Kirche nehmen Vikare an den Sitzungen des Kirchgemeinderates teil. Sie haben kein Stimmrecht. Die Vorschriften der Kirchgemeindeordnung über den Ausschluss von Beratung und Abstimmung bei Kirchgemeinderatssitzungen sind entsprechend anzuwenden.

(4) Für jede Kirche ist durch Ortssatzung insbesondere zu regeln

1. die Anzahl der Kirchenältesten,
2. die Anzahl der zu wählenden Kirchenältesten,
3. ggf. die Anzahl der zusätzlichen zu berufenden Kirchenältesten,
4. ob und gegebenenfalls wieviele hauptamtliche Mitarbeiter der Kirche oder des Kirchgemeindevorstandes stimmberechtigte Mitglieder des Kirchgemeinderates sein können,
5. die Bildung besonderer Wahlbezirke und Wahlstellen,
6. die Anzahl der aus den Wahlbezirken zu wählenden Kirchenältesten.

(5) Die Ortssatzung bedarf der Genehmigung des Landessuperintendenten.

### 2. Zugehörigkeit zum Kirchgemeinderat

#### § 22 Wahl und Amtsdauer der Kirchenältesten

(1) Die Kirchenältesten und deren Ersatzleute werden von der Kirche durch unmittelbare und geheime Stimmabgabe der wahlberechtigten Gemeindeglieder für sechs Jahre gewählt. Jeder Wahlbezirk wählt seine Kirchenältesten gesondert.

(2) Das Verfahren bei der Wahl wird durch eine besondere Wahlordnung geregelt.

(3) Beim Ausscheiden eines Kirchenältesten innerhalb der Wahlperiode rückt das Gemeindeglied mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl im jeweiligen Wahlbezirk entsprechend der Ortssatzung nach.

#### § 23 Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Kirchenmitglieder, die

1. das 14. Lebensjahr vollendet haben,
2. zum Heiligen Abendmahl zugelassen sind,
3. im Gebiet der Kirche wohnen oder der Kirche auf Grund von Regelungen einer Umgemeindeung angehören und
4. in das Gemeindegliederverzeichnis sowie das Wählerverzeichnis aufgenommen sind.

(2) Von der Ausübung des Wahlrechts sind diejenigen Gemeindeglieder ausgeschlossen, denen das kirchliche Wahlrecht abgesprochen ist oder die noch nicht zwei Monate im Bereich der Kirche wohnen oder dort hin umgemeindet sind.

#### § 24 Wählbarkeit

(1) Kirchenältester kann nur werden, wer:

1. wahlberechtigt ist,
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat und
3. bereit ist, das Gelöbnis der Kirchenältesten abzulegen.

(2) Über die Wählbarkeit der für die Wahl der Kirchenältesten vorgeschlagenen entscheidet der nach den Vorschriften der Wahlordnung gebildete Wahlausschuß und auf Beschwerde gegen seine Entscheidung der Landessuperintendent. Dessen Entscheidung ist endgültig.

### § 25 Berufung von Kirchenältesten durch den Landessuperintendenten

(1) Eine Berufung von Kirchenältesten durch den Landessuperintendenten hat zu erfolgen, wenn:

1. der Wahlausschuß bei der Vorbereitung der Kirchgemeinderatswahl feststellt, daß nicht genügend Kandidaten zur Verfügung stehen und eine Ergänzung der Wahlvorschlagsliste nicht möglich ist,
2. keine Ersatzleute in einem gewählten oder berufenen Kirchgemeinderat mehr vorhanden sind,
3. eine Kirche neu gebildet wird.

(2) Eine Berufung erfolgt nach Absprache mit dem Vorsitzenden des Kirchgemeinderates. Die Vorschläge des Wahlausschusses und anderer Wahlberechtigter sollen berücksichtigt werden.

(3) Eine Berufung der Kirchenältesten nach Absatz 1 Nr. 3 hat sowohl für die Kirchen als auch für die neu gebildete Kirche zu erfolgen, aus deren Territorium die neue Kirche gebildet wurde, als auch für die neu gebildete Kirche.

### § 26 Einführung, Verpflichtung und Amtsdauer der Kirchenältesten

(1) Die Kirchenältesten werden im Gottesdienst nach der Agenda in ihren Dienst eingeführt. Ihre Amtszeit beginnt mit der Einführung und endet mit der Einführung des neuen Kirchgemeinderates.

(2) In gleicher Weise sollen die in den Kirchgemeinderat nachrückenden Ersatzleute eingeführt und verpflichtet werden. Dies kann in besonderen Fällen auch in einer Sitzung des Kirchgemeinderates erfolgen.

### § 27 Ausscheiden von Kirchenältesten

(1) Ein Kirchenältester kann von seinem Amt zurücktreten, wenn für ihn besondere Gründe vorliegen. Er hat seine Gründe dem Kirchgemeinderat darzulegen.

(2) Ein Kirchenältester scheidet kraft Kirchengesetzes aus dem Amt aus,

- a) wenn er aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs austritt,
- b) wenn er entmündigt, unter vorläufige Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft gestellt wird,

c) wenn er in eine andere Kirchgemeinde verzieht, es sei denn, daß er der bisherigen Kirchgemeinde durch Umgemeindung weiterhin angehört.

(3) Der Kirchgemeinderat stellt in den Fällen der Absätze 1 und 2 das Ausscheiden fest und vermerkt es im Protokoll.

(4) Ein Kirchenältester wird von seinem Amt ausgeschlossen,

a) wenn ihm auf Grund der Lebensordnung das kirchliche Wahlrecht abgesprochen wird,

b) wenn er sich bekenntniswidrig verhält,

c) wenn er durch seinen Lebenswandel oder durch sein sonstiges Verhalten der Kirchgemeinde Ärgernis gibt,

d) wenn er schuldhaft die Pflichten seines Amtes erheblich verletzt.

(5) Über den Ausschluß entscheidet der Kirchenkreisrat, bis zu seiner Bildung der Landes-superintendent. Zuvor hat er sowohl den Kirchgemeinderat als auch den Kirchenältesten zu hören. Gegen die Entscheidung ist innerhalb eines Monats Beschwerde an den Oberkirchenrat möglich.

### § 28 Auflösung des Kirchgemeinderats

Wenn ein Kirchgemeinderat beharrlich die Erfüllung seiner Pflichten vernachlässigt oder sie in gröblicher Weise verletzt, kann der Oberkirchenrat nach Anhören des Kirchenkreisrats ihn auflösen und dem nachweisbar schuldigen Kirchenältesten die Wählbarkeit auf bestimmte Zeit entziehen. Zuvor hat der Oberkirchenrat dem Kirchgemeinderat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Neubildung des Kirchgemeinderats erfolgt nach § 25.

## 3. Die Aufgaben des Kirchgemeinderats

### § 29 Pflichten des Kirchenältesten

(1) Der Kirchenälteste ist verpflichtet, gebunden an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis der evangelisch lutherischen Kirche, gewissenhaft nach den kirchlichen Ordnungen sein Amt auszuüben.

(2) Der Kirchenälteste soll durch sein Verhalten in Familie und Kirchgemeinde sowie im Beruf und in der Öffentlichkeit anderen Vorbild sein. Er soll nach seinen

Kräften und Fähigkeiten für die Kirchgemeinde tätig sein.

(3) Der Kirchenälteste hat über Angelegenheiten, die ihm in seinem Amt bekannt geworden sind und deren Geheimhaltung der Natur nach erforderlich oder besonders angeordnet ist, Verschwiegenheit zu bewahren, auch wenn seine Amtszeit abgelaufen ist.

(4) Die Kirchenältesten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit besonders über den Datenschutz zu belehren und auf seine Einhaltung schriftlich zu verpflichten. Die Pflichten bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort.

(5) Die Kirchenältesten erhalten für ihre Tätigkeit im Kirchgemeinderat keine Vergütung.

### § 30 Pastor und Kirchenälteste

(1) Pastoren und Kirchenälteste stehen in gemeinsamer Verantwortung im Dienst an der Kirchgemeinde und sind sich darin gegenseitige Hilfe schuldig. Deshalb soll der Pastor auch Angelegenheiten des Pfarramtes im Kirchgemeinderat behandeln, soweit dies mit den Pflichten seines Amtes vereinbar ist.

(2) Der Pastor ist bei seiner Amtsführung in Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sakramente und den übrigen Amtshandlungen in Bindung an das Ordinationsgelübde von dem Kirchgemeinderat unabhängig. Sollte ein Pastor durch seine Amts- oder Lebensführung Anstoß erregen, haben die Kirchenältesten eine brüderliche Aussprache mit ihm zu führen. Ist diese ergebnislos geblieben, haben die Kirchenältesten den Landessuperintendenten zu unterrichten.

### § 31 Aufgaben des Kirchgemeinderats für den Aufbau und die Gestaltung des Lebens der Kirchgemeinde

(1) Der Kirchgemeinderat leitet unbeschadet der Bestimmung des § 30 Abs. 2 die Kirchgemeinde. Die Mitglieder des Kirchgemeinderats tragen die Verantwortung gemeinsam. Sie haben daher Anspruch auf eingehende Unterrichtung und auf Einsicht in die Unterlagen. Über die Form der Unterrichtung und der Einsichtnahme beschließt der Kirchgemeinderat.

(2) Der Kirchgemeinderat hat im Rahmen der kirchlichen Ordnungen für den Aufbau und die

Gestaltung des Lebens der Kirchgemeinde vor allem folgende Aufgaben:

a) Der Kirchgemeinderat weiß sich dafür verantwortlich, daß rechte Verkündigung des Wortes Gottes und rechte Verwaltung der Sakramente geschieht.

1. Er beschließt gemäß der ihm in den kirchlichen Ordnungen übertragenen Zuständigkeiten über die Gestaltung der Gottesdienste und liturgischen Handlungen sowie über die Einführung neuer Gottesdienste und setzt Gottesdienstzeiten fest. Er nimmt sich der Pflege der Kirchenmusik und des Gemeindegesanges an.

2. Er hat Irrlehren abzuwehren und zu helfen, daß das kirchliche Leben in der Kirchgemeinde nach der Lebensordnung Gestalt gewinnt.

3. Er müht sich darum, daß die Gebote Gottes zur Geltung kommen.

4. Er macht der Kirchgemeinde ihre missionarischen Aufgaben bewußt und beschließt über die missionarischen Dienste der Kirchgemeinde.

b) Der Kirchgemeinderat weiß sich dafür verantwortlich, daß die getauften Glieder der Kirche in ihren Christenstand hineinwachsen und in ihm befestigt werden.

1. Er trägt dafür Sorge, daß die Eltern in ihrem Auftrag gefördert werden, die Kinder zu Christus und seiner Gemeinde hinzuführen, und daß die Kinder bereits vor dem Beginn der Christenlehre gesammelt werden und Verbindung zum Leben der Kirchgemeinde finden.

2. Er hat die kirchliche Unterweisung der Kinder und Jugendlichen in der Kirchgemeinde zu sichern und ihr Hineinwachsen in das Leben der Kirchgemeinde zu fördern.

3. Er hilft der Jungen Gemeinde bei der Entfaltung ihres Lebens.

4. Er bedenkt die Aufgaben der Kirche an ihren erwachsenen Gliedern und beschließt dabei über bestimmte Arbeitsformen (Seminare u. ä.)

c) Der Kirchgemeinderat weiß sich dafür verantwortlich, daß der diakonische Auftrag der Kirchgemeinde wahrgenommen wird.

1. Er sucht nach Wegen, auf verschiedenen Gebieten Lebenshilfe zu geben.

2. Er gibt Anregungen für den Dienst an den Kranken, Alten, Einsamen und Bedürftigen in der Kirchgemeinde und beschließt zu ihrer Hilfe bestimmte Maßnahmen.

3. Er sorgt dafür, daß die Kirchengemeinde die diakonischen Einrichtungen der Kirche fördert und bedenkt, ob sie sich einer dieser Einrichtungen besonders annehmen kann.

4. Er weckt den Willen der Kirchengemeinde, dazu beizutragen, daß der Not in aller Welt abgeholfen wird.

(3) Damit diese Aufgaben recht wahrgenommen werden, hat der Kirchgemeinderat dafür zu sorgen, daß

a) der Friede in der Kirchengemeinde gewahrt und Zwistigkeiten rechtzeitig und in brüderlicher Weise beigelegt werden,

b) die Glieder der Kirchengemeinde für deren vielfältige Dienste gewonnen werden und so Haushalterschaft geübt wird,

c) die Dienstgruppen und Kreise in der Kirchengemeinde gefördert werden und zusammenarbeiten,

d) Gemeindeglieder sich für kirchliche Berufe entscheiden,

e) die Opferfreudigkeit in der Kirchengemeinde wächst und die Glieder der Kirchengemeinde ihre Kirchensteuern ordnungsgemäß entrichten.

(4) Der Pastor hat dem Kirchgemeinderat jährlich einen Bericht über das Leben der Kirchengemeinde zu geben, ihn mit dem Kirchgemeinderat zu besprechen und die weitere Arbeit zu planen.

### **§ 32 Aufgaben des Kirchgemeinderats für die Ordnung der Kirchengemeinde**

Der Kirchgemeinderat hat in der Gemeindeleitung folgende Aufgaben für die Ordnung der Kirchengemeinde:

1. Er wirkt bei der Besetzung der Pfarrstellen nach den dafür geltenden Bestimmungen mit.

2. Er stellt im Rahmen des Haushaltsplans die voll- und teilbeschäftigten Mitarbeiter der Kirchengemeinde an, schließt die Dienstverträge ab und erläßt die Dienstanweisungen, beides vorbehaltlich der Genehmigung durch den Landessuperintendenten.

3. Er gibt bei Veränderungen des Gebietes der Kirchengemeinde sein Gutachten ab.

4. Er beschließt über die Einteilung der Kirchengemeinde in Gemeindebezirke (vgl. § 10 Abs. 4).

5. Er nimmt seine Verantwortung in der Baukonferenz wahr.

6. Er entscheidet über die Überlassung gottesdienstlicher Räume zu besonderen Veranstaltungen.

Handelt es sich um Veranstaltungen, die dem Aufbau der Kirchengemeinde nicht dienen, bedürfen sie der Genehmigung durch den Landessuperintendenten.

7. Er stellt die Läuteordnung auf und beschließt die Kirhhofsordnung, die der Genehmigung durch den Oberkirchenrat bedarf.

8. Er kann für Einrichtungen der Kirchengemeinde oder der örtlichen Kirche und deren Benutzung Satzungen erlassen, die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen.

### **§ 33 Aufgaben des Kirchgemeinderats bei der Vermögensverwaltung**

(1) Bei allen Maßnahmen und Beschlüssen in finanziellen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist zu bedenken, daß sie dem Auftrag der Kirchengemeinde (§ 2) zu dienen haben und dadurch wesentlich bestimmt sind.

(2) Der Kirchgemeinderat sorgt für die Vermögensverwaltung und kann sich hierbei der Kirchenkreisverwaltung nach den Vorschriften der Finanzordnung und weiterer Bestimmungen bedienen.

(3) Der Kirchgemeinderat hat darüber zu wachen, daß die Gebäude und das Inventar der Kirchengemeinde und der Kirchen sowie ihre Kirnhöfe in gutem Zustand erhalten und Verluste vermieden werden.

(4) Der Kirchgemeinderat hat auf den Bestand des Grundbesitzes der Kirchengemeinde und der Kirchen zu achten und bei in Aussicht stehenden Veränderungen die Kirchenkreisverwaltung sofort zu unterrichten.

### **§ 34 Aufgaben des Kirchgemeinderats in der Landeskirche und in der Gemeinschaft der Kirchen**

(1) Der Kirchgemeinderat stärkt das Bewußtsein der Kirchengemeinde, daß sie mit den anderen Kirchengemeinden in der Propstei, im Kirchenkreis und in der Landeskirche in Gemeinschaft steht.

(2) Mit den Pastoren ist er für die Anwendung der kirchlichen Gesetze und Ordnungen und die Durchführung der Beschlüsse der Propsteisynode und des Kirchenkreisrats verantwortlich. Dabei nimmt der Kirchgemeinderat folgende Aufgaben wahr:

a) Er erörtert wichtige kirchliche Fragen.

b) Er fördert die Zusammenarbeit mit anderen Kirchengemeinden und die gegenseitige Hilfe.

c) Er sorgt dafür, daß die Kirchengemeinde sich an den gemeinsamen Veranstaltungen in der Propstei, im Kirchenkreis und in der Landeskirche sowie der kirchlichen Werke beteiligt.

d) Er gibt den kirchlichen Werken in der Kirchengemeinde Raum für ihr Wirken und regelt die Zusammenarbeit mit den Dienstgruppen und Kreisen der Kirchengemeinde.

e) Er nimmt die Pflichten bei der Wahl zur Landessynode wahr.

(3) Der Kirchgemeinderat stärkt das Bewußtsein der Kirchengemeinde, daß sie in der Gemeinschaft der Kirchen am Ort und in aller Welt steht. Dabei nimmt der Kirchgemeinderat folgende Aufgaben wahr:

a) Er unterrichtet sich und die Kirchengemeinde über die ökumenische Arbeit.

b) Er fördert in der Kirchengemeinde die Kenntnis von Lehre und Leben anderer Kirchen sowie ihrer Gemeinsamkeiten und Unterschiede zur eigenen Kirche.

c) Er ist offen für Begegnungen mit den am Ort bestehenden Kirchen und

d) beschließt über gemeinsame Veranstaltungen.

e) Er achtet darauf, daß Christen aus der Ökumene in der Kirchengemeinde

f) gastlich aufgenommen werden.